

Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1010 Wien

Wien, 29. Mai 2024  
GZ 2024-0.350.481

## Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 3. Mai 2024, GZ: 2024-0.175.349, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### 1. Allgemein

Der vorliegende Entwurf sieht u.a. die Schaffung eines gemeinsamen Aktenindex für die Sicherheitsbehörden, die Implementierung elektronischer Kommunikation, den Einsatz von Kennzeichenerkennungssystemen und die Erweiterung des Einsatzes von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten zum Schutz oberster Staatsorgane vor.

### 2. Zu § 13a Abs. 2a SPG i.d.F. des Entwurfs (Aktenindex der Sicherheitsbehörden)

Die zit. Bestimmung sieht die Schaffung eines Aktenindex der Sicherheitsbehörden als gemeinsam geführte Datenverarbeitung vor, um für die Zwecke der Datenrichtigkeit die eindeutige Zuordnung von Aktenvorgängen zu einer bestimmten Person im Dienste der Strafrechtspflege sicherzustellen. Dazu soll es zulässig sein, *ausgewählte* Daten zu Verdächtigen, Beschuldigten und Verurteilten verfügbar zu haben.

Der RH verweist dazu auf seinen Bericht „Prävention und Bekämpfung von Cyberkriminalität“, Reihe Bund 2021/23, in dem er dem Innenministerium empfahl, *„alle mit kriminalpolizeilichen Ermittlungen befassten Organisationseinheiten des Bundeskriminalamts umfassend in die zentrale Applikation Protokollieren, Anzeigen, Daten (PAD) einzubinden, um einen vollständig automationsunterstützten Informations- und Aktenaustausch mit den nachgeordneten Polizeidienststellen wie auch mit den Staatsanwaltschaften sicherzustellen.“* (TZ 39).

Durch die zit. Regelung wird dieser Empfehlung teilweise – dies deshalb, weil nicht alle, sondern nur ausgewählte Daten zu Verdächtigen, Beschuldigten und Verurteilten verfügbar gemacht werden sollen – entsprochen.

### 3. Zu § 13b SPG i.d.F. des Entwurfs (Elektronischer Rechtsverkehr)

Nach den zit. Bestimmungen soll die elektronische Kommunikation im Bereich der Strafrechtspflege zwischen den Sicherheitsbehörden und den Gerichten, Staatsanwaltschaften, Vollzugsbehörden sowie Verfahrensparteien in Strafsachen künftig im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs erfolgen, sofern die technischen Möglichkeiten dafür bestehen.

Im zitierten Bericht „Prävention und Bekämpfung von Cyberkriminalität“ empfahl der RH dem Innen- und dem Justizministerium *„ein System zum automationsunterstützten Datenaustausch zwischen Kriminalpolizei und Justiz mit adäquaten Zugriffsmöglichkeiten, vollständiger Dokumentation sämtlicher Bearbeitungsschritte und der Archivierung der im Zuge von Strafverfahren sichergestellten Daten und elektronischen Beweismittel einzurichten.“* (TZ 47).

Im Sinne dieser Ausführungen wertet der RH die geplanten Maßnahmen als Berücksichtigung seiner diesbezüglichen Empfehlung positiv.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:  
Beatrix Pilat